



19-448 B3.5.4

Postulat Angelika Murer Mikolasek und 17 Mitunterzeichnende "Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung"  
GR Geschäft Nr. 61/2019 / Beantwortung

## Ausgangslage

Gemeinderätin Angelika Murer Mikolasek (glp/GEU) und 17 Mitunterzeichnende haben am 6. Mai 2019 nachfolgendes Postulat eingereicht:

### **"Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung"**

*Der Stadtrat wird aufgefordert, Bericht und Antrag für eine Anpassung des Tarfsystems bzw. des Elternreglements für die Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderkrippen und Tageseltern) zu erstellen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, dass Dübendorfer Familien nicht aus finanziellen Gründen gezwungen sind, auf Erwerbstätigkeit zu verzichten, und negative Erwerbsanreize vermieden werden. Zu überprüfen sind dabei insbesondere:*

- *eine stärkere Berücksichtigung der Mehrkosten des zweiten Kindes und weiterer Kinder*
- *die Berücksichtigung des Pensums bzw. der Anzahl notwendigen Betreuungstage in Bezug auf den Subventionsansatz*

*Zu berücksichtigen sind Lösungen unter Einhaltung des bestehenden Kostendachs (wobei die heute bestehenden Subventionen nicht gekürzt werden dürfen), als auch solche mit einer Erhöhung des Kostendachs.*

*Anzugeben sind auch die für Dübendorf erwarteten Kosten entsprechender Massnahmen (unter Berücksichtigung der Anzahl mutmasslich betroffenen Familien).*

### **Begründung:**

*Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist sowohl für die Einzelnen als auch für die Gesellschaft wichtig. Sie dient der Chancengleichheit, Gleichberechtigung, Lohngleichheit und der Selbstbestimmung. Dass beide Eltern berufstätig sind, liegt auch im Interesse des Staates. So machen entsprechende Investitionen volkswirtschaftlich Sinn (weniger Altersarmut, weniger Sozialkosten, höhere Steuereinnahmen, Bekämpfung des Fachkräftemangels sowie von Standortnachteilen, Chancengerechtigkeit der Kinder).*

*Nach ausführlicher Analyse der Elternbeiträge der Stadt Dübendorf sowie einem detaillierten Vergleich mit anderen Städten (Uster, Zürich, Bern, Luzern) konnten verschiedene Mängel bzw. Fehlreize im heutigen Tarfsystem der Stadt Dübendorf festgestellt werden. Alles in allem lohnt sich die Erwerbstätigkeit des zweiten Elternteils für viele Familien in Dübendorf nicht, bzw. sie zahlen sogar drauf (vom zweiten Einkommen verbleibt ein Negativ-Saldo, die Eltern haben bei Erwerbstätigkeit beider weniger Geld zur Verfügung, als wenn nur einer arbeiten würde).*

*Dies ist insbesondere bei mehreren Kindern der Fall. So bezahlt beispielsweise eine Familie mit (auf 200% gerechnet) maximal möglichem Haushaltseinkommen von brutto Fr. 150'000.00 jährlich mehr als Fr. 5'000.00 drauf, wenn das zweite Elternteil mit einem 60%-Pensum arbeiten geht, als wenn dieses Elternteil gar nicht arbeiten würde – und dies ohne Berücksichtigung der aufgrund des Zweiteinkommens erhöhten Steuern. Bei einem 40%-Pensum resultiert gerade mal ein Ertrag von rund Fr.*



700.00, womit aufgrund erhöhter Steuerlast ebenfalls ein Minus-Saldo verbleibt. Dieser Effekt entsteht dadurch, dass das zweite Kind in Dübendorf bei der Bemessung des massgebenden Einkommens mit einem zusätzlichen Abzug von lediglich Fr. 3'000.00 berücksichtigt wird, obwohl bereits ein einziger Krippentag/Woche/Kind rund Fr. 6'000.00 pro Jahr kostet. In allen verglichenen Gemeinden ist dieser Abzug für das zweite Kind durch die Steuerabzüge pro Kind (Fr. 10'300.00 inkl. Versicherungsabzug) bereits "automatisch" um ein Vielfaches stärker berücksichtigt als in Dübendorf.

Weiter führt die fehlende Berücksichtigung des Erwerbsspensums bzw. der Anzahl benötigter Betreuungstage dazu, dass sich oft ein höheres Erwerbsspensum der Familie (bspw. 160%) nicht mehr lohnt bzw. aus finanziellen Gründen gar unmöglich wird, weil damit die Grenze der Subventionsberechtigung überschritten wird, während bei einem tieferen (bspw. 120%) Pensum und entsprechend tieferem Gesamteinkommen noch Subventionen bezogen werden können. Die finanzielle Situation einer Familie ist indes nicht dieselbe, wenn Fr. 90'000.00 mit 120 Stellenprozenten und einem Betreuungstag erwirtschaftet werden, als wenn hierfür 200 Stellenprozent und fünf Betreuungstage nötig sind.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass viele Eltern von den Subventionen nicht oder in unzureichendem Mass erfasst werden, obwohl sie mit ihrem Zweit-Einkommen die Betreuungskosten nicht oder nur kaum decken können.

Diese Effekte sind bei keiner der verglichenen Städte vorhanden. Das zweite Kind wird i.d.R. deutlich stärker berücksichtigt: Es wird entweder auf das steuerbare Einkommen abgestellt, wodurch automatisch deutlich höhere (steuerliche) Kinderabzüge pro Kind miteinfließen, oder die Kinderabzüge sind deutlich höher. Auch die Höhe des Erwerbsspensums bzw. die Anzahl der notwendigen Betreuungstage stellt in anderen Städten folgerichtig ein Kriterium für die Berechnung des Ansatzes dar. Selbst im bürgerlich dominierten Luzern, welche Stadt insgesamt von den verglichenen Städten am wenigsten subventioniert und ursprünglich "Vorbild" war für unser System, gibt es keine der erwähnten negativen Erwerbsanreize.

Das Modell von Bern zeigt, dass ein faires Berechnungssystem nicht kompliziert sein muss: Die Berechnung des Tarifs erfolgt mittels einfachem Online-Tool anhand der Kriterien Einkommen, Familiengrösse, Anzahl Betreuungstage (vgl. <https://www.bern.ch/themen/iinder-jugendliche-und-familie/kinderbetreuung/tagesstaetten-fuer-kleinkinder-kitas/tarifrechner>). Die entsprechende Berechnungsformel könnte auch für Dübendorf eine zweckmässige Lösung sein, unabhängig davon, wie hoch die Subventionsbeiträge schliesslich ausfallen sollen.

Die erwähnten Systemfehler bzw. Fehlanreize bestehen in ähnlicher Weise auch in Bezug auf die Elternbeiträge für die schulergänzenden Angebote. In diesem Bereich sind die Auswirkungen aufgrund der grundsätzlich geringeren Kosten jedoch etwas geringer. Zudem gelten bezüglich der schulergänzenden Betreuungsangebote etwas andere Voraussetzungen als bezüglich der familienergänzenden Betreuungsangebote. Darum beschränkt sich vorliegendes Postulat (vorerst) auf die familienergänzenden Betreuungsangebote."

## Erwägungen

Das Postulat von Angelika Murer Mikolasek ist am 6. Mai 2019 beim Stadtrat eingegangen. Der Stadtrat hätte das Postulat gestützt auf Art. 49 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert sechs Monaten, d.h. im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung einer Fristverlängerung bis spätestens 6. November 2019, beantworten müssen. Angelika Murer Mikolasek hat einer durch den



Stadtrat beantragten Fristerstreckung für die Beantwortung bis 20. November 2019 ihre mündliche Zustimmung erteilt.

## Beschluss

1. Das Postulat von Angelika Murer Mikolasek und 17 Mitunterzeichnenden "Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung" wird wie folgt beantwortet:

### Würdigung des Postulats

Im vorliegenden Postulat werden zwei wichtige Fragen aufgegriffen, nämlich die Belastung der Eltern mit mehreren Kindern und die möglichen Fehlanreize bei verschiedenen Beschäftigungsgraden der Eltern. Exemplarisch wird mit einer „Musterfamilie“ aufgezeigt, wo die Probleme liegen. Die Berechnungen sind gut und nachvollziehbar dargestellt. In der Begründung werden dazu verschiedene Städte in diversen Kantonen bzgl. dieser beiden Fragen verglichen. Es wird auf verschiedene Veränderungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht, dabei darf nicht vergessen werden, dass noch einige weitere Faktoren schlussendlich Einfluss auf die Gestaltung eines Elternbeitragsreglements haben.

### Elternbeitragsreglement vom 1. Januar 2013

Im Elternbeitragsreglement werden die Grundsätze für die subventionierten familienergänzenden Angebote aufgezeichnet. Dabei werden die Berechtigung und Voraussetzungen zum Bezug von Subventionen, die Berechnungsgrundlagen und die Anforderungen an die Eltern bzw. an die Institutionen festgelegt. Das Elternbeitragsreglement basiert dabei auf die Wohnsitz- und Erwerbspflicht. Diese allgemein gültigen Rahmenbedingungen finden sich bei allen untersuchten Elternbeitragsreglementen. Für die Berechnung des Elterntarifs stützt sich Dübendorf auf das massgebende Einkommen (Brutto-Jahreseinkommen, Kinderzulagen, Alimente, Einkommen aus Renten, Stipendien, SUVA, Krankentaggelder, Kleinkinderbetreuungsbeiträgen, Bezüge von Arbeitslosenversicherung und/oder Sozialhilfe) und auf das Vermögen. Dabei werden die zu zahlenden Alimente und haushaltsgrössenabhängig die Lebenskosten in Abzug gebracht. In der Beitragstabelle werden die Minimal- und Maximaltarife festgesetzt und die prozentuale Beteiligung der Eltern bzw. der Stadt Dübendorf festgelegt. Das Elternbeitragsreglement gilt nur für Kinderbetreuungsinstitutionen, die mit der Stadt Dübendorf eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. In diesen werden den Institutionen keine Leistungsreservationen für ihre Angebote zugesichert.

Die Anzahl subventionierten Krippenplätze ist nicht festgelegt.

Jahr	Anzahl Krippen	Subventionierte Plätze	Total Plätze (ohne Babys)
2017	11	64	311.5
2018	14	61	400.5

Das Risiko einer Nicht-Belegung liegt beim privaten Anbieter, da nur nachweislich geleistete Betreuungsstunden mitfinanziert werden.

In Artikel 5.1 wird der Geschwisterrabatt geregelt, jedoch ist den Krippen freigestellt, ob sie diesen auch gewähren. Aktuell gibt es Krippen, die keinen oder nur einen tieferen Geschwisterabatt gewähren. Die berechneten Elternbeiträge werden in einer Monatspauschale den Eltern bzw. der Stadt Dübendorf in Rechnung gestellt. Im Weiteren werden die Auskunftspflicht der



Eltern, die Unterlagenverweigerung sowie die Neuberechnung des Elternbeitrages, der mindestens einmal jährlich erfolgt geregelt. Die jährlichen Kosten werden jeweils im Budget eingestellt. Dabei geht die Stadt von einem Richtwertumfang von Fr. 570'000 für das gesamte Krippenangebot der Stadt Dübendorf aus. Die Grundlage dazu bildet die Aussage, dass die städtischen Krippenplätze mit ca. 33 % subventioniert werden.

### Vergleich zu den Städten Luzern, Bern, Zürich und Uster

In der folgenden Tabelle haben wir nur die wesentlichen Beurteilungskriterien verglichen, die direkte Auswirkungen auf die gestellten Fragen haben. Allgemein kann festgehalten werden, dass die Wohnsitzpflicht bei allen Städten Voraussetzung ist um von den Städten einen finanziellen Beitrag an die Betreuungskosten zu erhalten. Erwähnenswert ist, dass im Kanton Bern über den Lastenausgleich (Teilrevision 2019) die Gemeinden zusätzlich finanziell unterstützt werden.

	Dübendorf	Luzern	Bern	Zürich	Uster
<b>Faktoren</b>					
<b>Massgebendes Einkommen</b>	Bruttoeinkommen inkl. Familienzulagen, Ersatzeinkommen erhaltene Alimente, Wohnpartner (Fr. 15'000) und 4 % Nettovermögen von dieser Summe wird geleistete Alimente und Familienpauschale abgezogen	Steuerbares Einkommen inkl. Einkäufe in die Vorsorge, Abzüge des effektiven Liegenschaftsunterhaltes, verrechenbare Geschäftsverluste aus Vorjahren und 5% des steuersatzbestimmenden Vermögens, Familieneinkommen max. Fr. 100'000 bzw. Fr.124'000 Kinder unter 18 Mt.	Nettolohn inkl. Familienzulagen, Ersatzeinkommen, erhaltene Alimente, ausgewiesener Geschäftsgewinn und 5% Nettovermögen. von dieser Summe wird geleistete Alimente und Familienpauschale abgezogen (Familieneinkommen max. Fr 160'000 ab 1.8.2019)	Steuerbares Einkommen und 10% des Fr. 50'000 pro Elternanteil übersteigenden steuerbarem Vermögen massgebendes Einkommen max. Fr. 100'000	Steuerbares Einkommen und 5% des Fr. 50'000 pro Elternanteil übersteigendes steuerbares Vermögen
<b>Massgebendes Vermögen</b>	4% des steuersatzbestimmenden Vermögens	5% des steuersatzbestimmenden Vermögens, sofern grösser als Fr. 300'000-	5% des Nettovermögens	10% des steuerbares Vermögen, sofern grösser als Fr. 50'000.-	5 % des steuerbares Vermögen, sofern grösser Fr. 50'000.-



<b>Berücksichtigung Haushaltsgrösse</b>	vorgegebene Familienabzugspauschalen 2 Personen Fr. 12'000 3 Personen Fr. 16'000 4 Personen Fr. 19'000 5 Personen Fr. 25'000 Mehr als Fr. 29'000	Tarife ab 3 Monaten Tarife ab 19 Monaten Anspruch auf Betreuungsgutscheine je nach Arbeitspensum bzw. alleinerziehendem Elternteil oder zwei Erziehungsberechtigte	vorgegebene Familienabzugspauschalen 2 Personen kein Abzug 3 Personen Fr. 11'520 4 Personen Fr. 24'080 5 Personen Fr. 35'550 6 Personen Fr. 45'960	vorgegebene Familienabzugspauschalen Haushaltsabzug Fr. 6'000 Abzug pro Person im Haushalt zusätzlich Fr. 6'000	vorgegebene Familienabzugspauschalen Basisabzug Fr. 12'000 Abzug für 1. Elternteil Fr. 6'000 Abzug für 2. Elternteil Fr. 3'000
<b>Zuschläge</b>	Entscheid bei Krippe	Kinder unter 18 Mt.	Kinder unter 12 Mt. Faktor 0.5	Kinder bis 18 Mt. Fr. 50 Zuschlag pro Tag	Entscheid bei Kitas
<b>Geschwister-rabatt</b>	Max. 20 %, je nach Krippenreglement	Geschwisterbonus Fr. 10 pro Kind Betreuungstag, Fr. 1 pro Stunde bei Tagesfamilien	Nicht berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	2 Kinder 5 % Ab 3 Kinder 15 % Bei einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 110'000 entfallen die Rabatte
<b>Vorgaben zur Erwerbstätigkeit</b>	2 Personen min. 120% 1 Person min. 20%	2 Personen min. 120 % 1 Person min. 10%	2 Personen grösser 100 % 1 Person min. 10%	2 Personen grösser 100% 1 Person keine Vorgaben	Nicht berücksichtigt
<b>Mindestbeitrag Eltern</b>	Fr. 30 pro Kind und Tag	Fr. 15 pro Kind und Tag	Die Minimalgebühr wird bis zu einem massgebenden Einkommen von 43'000 Franken erhoben und beträgt 0.77 Franken je Betreuungsstunde für Kindertagesstätten und die Betreuung durch Tagesfamilien.	Fr. 12 pro Kind und Tag	Fr. 17 pro Kind und Tag plus Fr. 1.20 pro 1000 Franken massgebender Betrag



<b>Maximaler Beitrag Eltern</b>	Fr. 120 pro Tag und Kind, höhere Tarife werden nicht subventioniert	Max. Betrag des Elterntarifs der Betreuungsinstitution	Die Maximalgebühr wird ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken erhoben und beträgt je Betreuungsstunde für Kindertagesstätten 12.15 Franken und Tagesfamilien 9.34 Franken	Fr. 120 pro Tag und Kind, höhere Tarife werden nicht subventioniert	Maximaltarif der entsprechenden Betreuungseinrichtung
<b>Maximaler Beitrag Stadt</b>	Fr. 90 pro Tag und Kind	246 Betreuungstage, abhängig vom Beschäftigungsgrad	244 Tagesansätze, abhängig vom Beschäftigungsgrad	240 Tage à 11.5 Stunden, abhängig vom Beschäftigungsgrad	Maximaltarif der entsprechenden Betreuungseinrichtung abzüglich min. Beitrag Eltern

Beim Vergleich der verschiedenen Verordnungen und Reglementen wird klar, dass – je nach Stadt - jeweils unterschiedliche Faktoren berücksichtigt werden. Dabei muss sorgfältig untersucht werden, welche Auswirkungen eine Veränderung eines Faktors auf das Gesamtsystem bzgl. der Verteilung der finanziellen Belastung für die Eltern und die Stadt haben. Bereits beim massgebenden Einkommen spricht Dübendorf vom Bruttoeinkommen, bei den untersuchten Städten wird mehrheitlich das steuerbare Einkommen berücksichtigt. Zu beachten ist, dass zwar dabei vom steuerbaren Einkommen ausgegangen wird, dann aber grosse Unterschiede zu den möglichen Abzügen bzw. Aufrechnungen bestehen. Bei der Berücksichtigung des Vermögens liegen die unterschiedlichsten Varianten vor. Die Abzüge bei der Familienpauschalen variieren je nach Haushaltgrösse in jeder Stadt. Diese Abzüge müssen im Vergleich zu den massgebenden Einkommen gesehen werden, da allenfalls schon dort Abzüge vorgenommen worden sind. Die Grenze für die Zuschläge beim Alter der Kleinkinder wird unterschiedlich festgesetzt. Die Anzahl Kleinkinderplätze in Krippen ist abhängig vom Personalbetreuungsschlüssel. Dadurch steigen die Fixkosten und je nach Krippe werden diese unterschiedlich bei der Tarifgestaltung berücksichtigt. Es zeigt sich weiter, dass die Städte verschiedene Vorgaben zur minimalen Erwerbstätigkeit machen. Allen Reglementen gemeinsam ist die politische Festlegung eine Grenze für die minimalen- bzw. maximalen Beiträge. Dabei liegen bei den untersuchten Städten die minimalen Beiträge überall tiefer als in Dübendorf. Dies wirft die Frage auf, ob sich damit Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen nicht benachteiligt fühlen. Auffällig ist die Feststellung, dass Luzern ein grundsätzlich anderes Modell bei der Berücksichtigung der Geschwister wählt. Die Vergütung der Stadt pro Kind und Platz wird nicht über einen Prozentsatz geregelt, sondern jedes Kind wird gleich berücksichtigt. Die Stadt vergütet einen Geschwisterbonus, der pro Kind und Tag Fr. 10 in der Krippe bzw. pro Kind und Stunde Fr. 1 in der Tagesfamilie beträgt. Die finanzielle Unterstützung der Eltern kann über einen Subventi-



onsbeitrag (Objekt- oder Subjektfinanzierung) oder über Betreuungsgutscheine der Stadt erfolgen.

	System mit Subventionen	System mit Betreuungsgutscheinen
Subventionierung aus Sicht der Krippen	Für subventionierte Plätze verrechnet die Krippen den Eltern einen Tarif gemäss Elternbeitragsreglement. Die Differenz zu den Normkosten wird von der Stadt bezahlt.	Eltern erhalten einen Gutschein für den Bezug einer vergünstigten Leistung in einer Krippe. Die Eltern können wählen, in welcher Krippe sie ihren Gutschein einlösen wollen, vorausgesetzt die Krippe nimmt am System teil und verfügt über freie Plätze. Die Krippe stellt den Eltern eine gemäss Gutschein günstigere Rechnung. Die Krippe kann bei der Stadt die fehlenden Finanzbeiträge einfordern.
Subventionierung aus Sicht der Eltern	Auf Basis von Einkommen und Vermögen wird ein fixer Tarif berechnet. Die Eltern suchen eine Krippe mit subventionierten Plätzen.	Auf Basis von Einkommen und Vermögen wird eine Vergünstigung der Krippe berechnet. Diese wird in Form eines Betreuungsgutscheines den Eltern übergeben.

## Kosten

Aus den veröffentlichten Zahlen der einzelnen Städte zeigt sich, dass ein direkter Kostenvergleich sehr schwierig ist, da sehr unterschiedliche Zahlen publiziert werden. Ein Vergleich über die durchschnittlichen Kosten (Kosten/Anzahl subventionierter Kinder) führt zu einem verzerrten Bild, da die Anzahl Betreuungstage, die ein Kind in der Krippe verbringt, nicht berücksichtigt werden. Zahlen, die einen Vergleich über Kosten/ Betreuungsplätze liefern, berücksichtigen dabei nicht, dass ein Betreuungsplatz mehrfach genutzt werden kann. Üblicherweise übernimmt in der Deutschschweiz die öffentliche Hand ca. 1/3 und die Erziehungsberechtigten 2/3 der Beiträge. Es ist somit ein politischer Entscheid notwendig, wie viele subventionierte Krippenplätze angeboten werden und wie hoch die Unterstützung der Eltern ausfällt. Es zeigt sich auch, dass die Frage der wünschenswerten Erwerbstätigkeit eingehender zu beleuchten ist. Im Kanton Zürich hat die Direktion der Justiz und des Innern im November 2012 einen Steuer- und Tarifsysteem Vergleich der Kantone Basel-Stadt und Gemeinden aus den Kanton Zürich in Auftrag gegeben, wo auch die Zahlen von Dübendorf berücksichtigt wurden und die Aussagen der Postulanten gestützt werden.



ERWERBSANREIZE FÜR HAUSHALTE MIT ZWEI VORSCHULKINDERN				
Untersuchte Haushaltstypen (monatl. Bruttoeinkommen bei einem 100%-Pensum)**	Kanton Basel-Stadt*	Kanton Zürich		
		Zürich	Dietikon	Dübendorf
	Eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit...			
HH I: Paar, verheiratet (4'000/8'000 CHF)	lohnt sich bis <b>80/100%</b>	lohnt sich bis <b>60/100%</b>	lohnt sich bis <b>40/100%</b>	lohnt sich nicht***
HH II: Paar, verheiratet (6'000/12'000 CHF)	lohnt sich bis <b>40/100%</b>	lohnt sich bis <b>40/100%</b>	lohnt sich bis <b>40/100%</b>	lohnt sich bis <b>40/100%</b>
HH III: alleinerziehend (4'000 CHF + Alimente****)	lohnt sich immer	lohnt sich immer	lohnt sich bis <b>80%</b>	lohnt sich bis <b>60%</b>
HH IV: alleinerziehend (6'000 CHF + Alimente****)	lohnt sich immer	lohnt sich immer	lohnt sich bis <b>60%</b>	lohnt sich bis <b>40%</b>

**Tabelle 1** \*Für die Berechnungen wurde der Steuerfuss der Stadt Basel verwendet. \*\*Es wird angenommen, dass der Elternteil mit dem höheren Einkommen jeweils 100% arbeitet. \*\*\*Eine Ausdehnung von 0/100% auf 20/100% wurde nicht untersucht, sondern nur die Ausdehnung von 0/100% auf 40/100%.\*\*\*\* Bei den Alleinerziehendenhaushalten wird angenommen, dass der hauptbetreuende Elternteil weniger verdient als der andere Elternteil, von diesem jedoch Kinderalimente erhält.

Für die gerechneten Paarhaushalte mit einem höheren Einkommen (HH II) lohnt sich Erwerbstätigkeit sowohl im Kanton Basel wie in den untersuchten Zürcher Gemeinden nur bis zu einem Pensum von 40/100 %. Arbeitet dieser Haushaltstyp mehr, sinkt das verfügbare Einkommen in der Folge der höheren Betreuungskosten und Steuern. Dieses Beispiel zeigt exemplarisch, dass die Erwerbsanreize von bestimmten Einkommengrenzen sowie vom Alter und der Anzahl Kinder abhängig sind. Es zeigt sich auch, dass die Ergebnisse stark davon abhängen, welche Haushaltstypen untersucht werden. Um eine aussagekräftige Beurteilung der Kosten zu machen, müssen die Prioritäten (z.Bsp. welche Einkommensklassen wie unterstützt werden, die Höhe der Geschwisterrabatt, max. Krippentarif etc.) bei der Veränderung des Elternbeitrags festgelegt werden. Dabei können die in der Tabelle aufgeführten Einflussfaktoren einzeln oder in Kombination berücksichtigt werden. Bei einer Veränderung bestimmter Parameter im Tarifsystem muss darauf geachtet werden, dass bei der Veränderung einer spezifischen Zielgruppe nicht ein anderes Bevölkerungssegment benachteiligt wird. Es gilt dabei immer zu betonen, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt, da die Auszahlung der Subventionsbeiträge der Stadt für die Krippenplätze abhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern und der Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist und diese von Jahr zu Jahr stark schwanken können. Ebenfalls Einfluss auf die Kostenentwicklung hat dabei das Krippenangebot und die Anzahl Leistungsvereinbarungen, die die Stadt mit Institutionen abschliesst.

## Fazit

Eine gute Grundlage um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern besteht darin, dass sich Arbeit grundsätzlich lohnen soll, aber sie muss sich nicht „voll“ lohnen. Bei einer Überarbeitung sollte überlegt werden, welche Grenzbelastung des zusätzlichen Arbeitseinkommens trotz höherer Steuerbelastung, höherer Sozialabgaben, geringerer Subventionen und höheren Elternbeiträgen erwünscht ist. Dem positiven Anreiz zu arbeiten und der finanziellen Gleichwertigkeit bei der Entscheidung, Kinder zu Hause zu betreuen und so auf ein Erwerbseinkommen





zu verzichten, muss ebenfalls Beachtung geschenkt werden. Denn je positiver der Anreiz zu arbeiten und die Kinder fremdbetreuen zu lassen, desto negativer der Anreiz sie selber zu betreuen und umgekehrt. Grundsätzlich funktionieren alle Modelle der einzelnen Städte, weil die einzelnen Parameter des Reglements aufeinander abgestimmt worden sind. Gleichzeitig ist aus den verschiedenen Höhen der finanziellen Beiträge ersichtlich, dass die Exekutive politisch festlegen muss, wie viel ihr die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wert ist. Zu prüfen wäre die grundsätzliche Legitimation des Bruttojahreseinkommen abzüglich der von der Behörde festgelegten Abzüge bzw. Zuschläge. Das heute angewendete massgebende Einkommen ist vergleichsweise aufwändig zu ermitteln. Viele Gemeinden vertreten die Meinung, dass das steuerbare Einkommen, das von der Steuerbehörde festgelegt ist, das Einkommen widerspiegelt, das die Leistungsfähigkeit einer Person am besten aufzeigt. Es zeigt sich, dass Vergleiche mit anderen Städten schwierig sind, da die Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich sind und die Thematik um die Geschwisterrabatte zwar für ein einzelnes Verhältnis, wie von den Postulanten vorgerechnet massgebend ist, aber dies nur eine „Stellschraube“ im Gesamtsystem ist. Wird diese Stellschraube verändert, wirkt sich das direkt auf die Eltern mit mehreren Kindern aus, da im Postulat von einer gleichbleibenden Belastung der Stadt ausgegangen wird, müsste untersucht werden, welchen Anteil Eltern mit mehreren Kindern haben. Eine einfache und direkt umzusetzende Massnahme wäre z.Bsp. dass die Krippen über die Leistungsvereinbarung verpflichtet werden, einen Geschwisterrabatt mit dem vorgegebenen Prozentsatz einzuführen oder aber eine direkte Umformulierung des Art. 5.1 des Elternbeitragsreglements. Die Postulanten rechnen weiter vor, dass es entscheidend ist, wie viele Betreuungszeit die Kinder in Anspruch nehmen. Möchte der Stadtrat diese Feststellung ändern, wäre dies bereits über verschiedene Massnahmen möglich. Er könnte eine Veränderung der Pauschalabzüge oder einen direkten Bonusbeitrag pro Kind und Tag oder einen höheren prozentualen Abzug bei mehreren Kindern im Elternbeitragsreglement festlegen. Die Postulanten stellen Erwerbsanreize in den Vordergrund und erachten es als erstrebenswert, dass beide Elternteile arbeiten. Der Beantwortung der Frage, ob aktuell Fehlanreize bestehen, liegt somit bereits eine Wertung zugrunde. Es kann aber durchaus auch anders argumentiert werden. Zum Beispiel über die Möglichkeit in der Erwerbstätigkeit zu bleiben mit zwar zeitlich begrenzten persönlichen Mehrkosten, die sich aber allenfalls später auszahlen, weil ohne Unterbruch an der Karriere gearbeitet werden konnte. Wird dem Wunsch eines gleichbleibenden Kostendaches auch in den nächsten Jahren Folge geleistet, wäre es wichtig einen Überblick über den Bedarf bzw. die Entwicklung der ausserfamiliären Kinderbetreuung zu haben. Bereits angetönt wird im Postulat, dass es sich vorerst nur auf die familienergänzenden Betreuungsangebote und nicht auf die schulergänzenden Angebote bezieht. Der Stadtrat unterstützt diesen Ansatz. Eine Überarbeitung des bisherigen Elternbeitragsreglementes wird aufgrund der vorstehenden Erläuterungen deshalb vorerst nicht in Erwägung gezogen.

### **Zusätzlicher Vergleich mit Modell Dietikon**

Zur abschliessenden Beurteilung möchte der Stadtrat jedoch noch einen Vergleich mit einem grundlegend anderen Modell, demjenigen der Stadt Dietikon, vornehmen. Bis zum Abschluss dieses Vergleichs und der definitiven Stellungnahme des Stadtrates soll das Postulat aufrecht erhalten werden.

2. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat aufrecht zu erhalten.



## Anhang zur Antwort auf Postulat „Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung:

Berücksichtigte Unterlagen der untersuchten Städte

### Luzern

- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 29. März 2012
- Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 5. Juli 2017
- Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 19. Dezember 2012  
[Dokumente Luzern](#) (mit Eingabe Dokumentenname)

### Bern

- Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR) vom 30. August 2012
- Verordnung Familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBVO) vom 6. November 2013
- Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 2. November 2011  
[Dokumente Bern](#)
- Informationen zu Betreuungsgutscheinen und Tarifrheber auf [Betreuungsgutscheine und Tarifrheber](#)

### Zürich

- Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Zürich (VOKB) vom 12. März 2008 mit Änderungen bis 12. Juli 2017 (613)  
[Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung](#)
- Unverbindliche Berechnung des Elternbeitrages via [Beitragsrechner](#)

### Uster:

- Elternbeitragsreglement der Stadt Uster familienergänzende Betreuung (FEB)/ schulergänzende Tagesstrukturen der Primarschule Uster vom 18. September 2018  
[Elternbeiträge Uster](#)

### Mitteilung durch Protokollauszug

- Angelika Murer Mikolasek
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates zur Kenntnisnahme
- Leiter Soziales
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold  
Stadtpräsident

Martin Kunz  
Stadtschreiber